

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN KIGA Kunststofftechnik GmbH Stand Dezember 2018

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Die Einkaufsbedingungen der KIGA Kunststofftechnik GmbH gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen der KIGA Kunststofftechnik GmbH abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt die KIGA Kunststofftechnik GmbH nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen der KIGA Kunststofftechnik GmbH gelten auch dann, wenn die KIGA Kunststofftechnik GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- (2) Für alle Vereinbarungen, die zwischen der KIGA Kunststofftechnik GmbH und dem Lieferanten zwecks Ausführung der Bestellung getroffen werden, gilt Textform. Mündliche Abreden gelten nicht.
- (3) Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung der KIGA Kunststofftechnik GmbH zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrags zum Vertrag.
- (4) Die Einkaufsbedingungen der KIGA Kunststofftechnik GmbH gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- (5) Der Auftrag wird von der KIGA Kunststofftechnik GmbH nur unter der Bedingung erteilt, dass dessen Ausführung unter der Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutz-Vorschriften sowie der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht.

§ 2 Angebot - Angebotsunterlagen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellungen der KIGA Kunststofftechnik GmbH innerhalb einer Frist von drei Tagen anzunehmen.
- (2) Sofern der Bestellung Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen oder sonstige Unterlagen beigelegt werden, behält die KIGA Kunststofftechnik GmbH sich Eigentums- und Urheberrechte und alle sonstigen einschlägigen Rechte vor; sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der KIGA Kunststofftechnik GmbH nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung der KIGA Kunststofftechnik GmbH zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie der KIGA Kunststofftechnik GmbH unaufgefordert zurückzugeben.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung "frei Versandanschrift" einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten und ist gesondert auszuweisen.
- (3) Rechnungen kann die KIGA Kunststofftechnik GmbH nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben in ihrer Bestellung die dort angewiesene Bestellnummer und Kommissionsnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Die Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung zu erteilen.
- (4) Die KIGA Kunststofftechnik GmbH bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen KIGA Kunststofftechnik GmbH in gesetzlichem Umfang zu. Insbesondere ist die KIGA Kunststofftechnik GmbH im Falle einer Mängelrüge berechtigt, fällige Zahlungen in angemessenem Umfang zurückzuhalten (Zurückbehaltungsrecht).

§ 4 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit bzw. die darin genannte Leistungszeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, die KIGA Kunststofftechnik GmbH unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann und sowohl den Grund der Verzögerung als auch deren voraussichtliche Dauer anzuzeigen. Die sich für KIGA Kunststofftechnik GmbH hieraus ergebenden Ansprüche bleiben durch die Anzeige unberührt.
- (3) Kommt der Lieferant in Verzug, so ist die KIGA Kunststofftechnik GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro begonnene Woche Verzug geltend zu machen, jedoch nicht mehr als 5 %. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, der KIGA Kunststofftechnik GmbH nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.
- (4) Setzt die KIGA Kunststofftechnik GmbH dem Lieferanten, nachdem dieser in Verzug geraten ist, eine den Umständen nach angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist die KIGA Kunststofftechnik GmbH berechtigt, nach Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.
- (5) Ist die zugrundeliegende Bestellung ein Fixgeschäft im Sinne des § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB, § 376 HGB, so stehen der KIGA Kunststofftechnik GmbH die gesetzlichen Ansprüche zu.

§ 5 Versand- Verpackung

- (1) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten, welcher für einwandfreie und sachgemäße Verpackung zu sorgen hat. Alle insoweit entstandenen Schäden sind vom Lieferanten zu ersetzen, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (2) Bei Teillieferungen ist die noch zu liefernde Restmenge anzugeben. Der Lieferschein muss zusätzliche Angaben über Brutto- und Nettogewicht enthalten.

§ 6 Gefährübergang - Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, an den Versendungsart zu erfolgen, den die KIGA Kunststofftechnik GmbH in der Bestellung bezeichnet. Die Lieferung ist zu versichern, die Kosten der Warentransportversicherung trägt der Lieferant.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer der KIGA Kunststofftechnik GmbH anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die die KIGA Kunststofftechnik GmbH nicht einzustehen hat. Ansprüche gegen den Lieferanten behält sich die KIGA Kunststofftechnik GmbH ausdrücklich vor.

§ 7 Wareneingangskontrolle

- (1) KIGA Kunststofftechnik GmbH ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Werktagen beim Lieferanten einlegt. Gesondert vereinbarte Dauerleistungstests bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Sofern die gelieferten Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht vollständig überprüft werden können, erfolgt die Mängeluntersuchung durch Stichproben in angemessener Anzahl und in ausreichender Streuung. Stellt die KIGA Kunststofftechnik GmbH im Rahmen der Prüfung im Stichprobenverfahren eine Überschreitung der zulässigen Grenzwertwerte fest, ist die KIGA Kunststofftechnik GmbH berechtigt, die Ware vollständig zurückzuweisen oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten jedes einzelne Teil zu prüfen. Der Lieferant trägt hierfür alle sachlichen und personellen Kosten. In diesem Fall hat der Lieferant auf Anforderung Werkstoffnachweise der Vormaterialien beizubringen.

§ 8 Gewährleistung, Haftung

- (1) Der Lieferant haftet der KIGA Kunststofftechnik GmbH für fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen. Auf eine Haftungseinschränkung auch in Hinblick auf seine Mitarbeiter kann sich der Lieferant nicht berufen.
- (2) Der Lieferant leistet Gewähr für vereinbarungsgemäße bzw. übliche Auslieferung hinsichtlich des zweckentsprechenden Materials, zweckmäßiger Konstruktion, einwandfreier Montage, Kraftbedarf, Leistung, Wirkungsgrad etc.. Er sichert zu, dass die Ware den Spezifikationen der KIGA Kunststofftechnik GmbH entspricht sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, wie sie insbesondere in DIN-Normen und sonstigen anerkannten technischen Vorschriften festgelegt wird.
- (3) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen der KIGA Kunststofftechnik GmbH ungekürzt zu. Die KIGA Kunststofftechnik GmbH ist insbesondere berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung sowie das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Lieferant ist an abgegebene Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien gebunden.
- (4) Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach der Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der Lieferant die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet, der KIGA Kunststofftechnik GmbH Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben oder ihrem Verlangen nach, alle für die Fertigstellung der Ersatzteile erforderlichen Einrichtungen und Unterlagen auszuhandeln und KIGA Kunststofftechnik GmbH die unentgeltliche Nutzung zu gestatten.

§ 9 Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die KIGA Kunststofftechnik GmbH insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 663, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der KIGA Kunststofftechnik GmbH durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über den Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird KIGA Kunststofftechnik GmbH den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in ausreichender Höhe für Personen- und Sachschaden zu unterhalten. Stehen der KIGA Kunststofftechnik GmbH weitgehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 10 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Wird die KIGA Kunststofftechnik GmbH von einem Dritten wegen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die KIGA Kunststofftechnik GmbH auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; die KIGA Kunststofftechnik GmbH ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

§ 11 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

§ 12 Teilwirksamkeit

Sollte einer Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarung nicht berührt. Zur Ausfüllung der Lücken gelten diejenigen wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zwecke der Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

§ 13 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen ergebenden Streitigkeiten (einschließlich solcher über deliktrechtliche Ansprüche) zwischen den Parteien, für die kein anderer, ausschließlicher Gerichtsstand besteht, ist Wilnsdorf. Die KIGA Kunststofftechnik GmbH ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz der KIGA Kunststofftechnik GmbH.

§ 14 Datenschutz

Die KIGA Kunststofftechnik GmbH erhebt, verarbeitet und speichert als Verantwortliche im Sinne des Artikel 4 Nr. 4 DS-GVO personenbezogene Daten im Geltungsbereich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Zwecke der Vertragserfüllung und -Abwicklung. Die Datenerhebung erfolgt in Übereinstimmung mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der Datenschutz-Grundverordnung (EU 2016/679 „DS-GVO“) und für Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetztes EU („BDSG-Neu“). Zu diesen personenbezogenen Daten gehören insbesondere Adressdaten und Zahlungsabwicklungsdaten. Die KIGA Kunststofftechnik GmbH hat einen externen IT-Dienstleister mit der Betreuung und Wartung ihrer IT-Systeme beauftragt. Im Rahmen dieser Beauftragung hat die KIGA Kunststofftechnik GmbH alle gesetzlichen Anforderungen an eine datenschutzkonforme Erbringung der Dienstleistung erfüllt.

Der Lieferant wird ferner darauf hingewiesen, dass ihm eigene datenschutzrechtlich betroffenen Rechte gegen die KIGA Kunststofftechnik GmbH zustehen. Hierzu gehören insbesondere

- Informationsrechte nach Artikel 13 ff. DS-GVO,
- Auskunftsrechte nach Artikel 15 DS-GVO,
- Rechte auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 16 ff. DS-GVO sowie
- Rechte auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO.

Diese Rechte kann der Lieferant gegenüber der KIGA Kunststofftechnik GmbH jederzeit geltend machen.